

Bedingungen für die Mitnahme von Fahrrädern in den Verkehrsmitteln der VGWS

1 Allgemeines

- 1.1 Fahrräder werden nur befördert, wenn das Fahrzeug und die Besetzung des Fahrzeugs dies zulassen. Fahrradsonderkonstruktionen sind von der Beförderung ausgeschlossen (z.B. Fahrräder mit Motorausrüstung oder Tandems).
- 1.2 Ein Anspruch auf Mitnahme von Fahrrädern besteht nicht. Die Mitnahme erfolgt nur, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet, andere Fahrgäste nicht behindert oder belästigt werden können und der Platz nicht für die Personenbeförderung benötigt wird.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Fahrradbeförderung besteht nicht. Sind die Stellplätze eines Fahrzeuges besetzt, so müssen weitere Fahrgäste mit Fahrrädern, Kinderwagen oder Rollstühlen zurückbleiben. Das Betriebs- oder Aufsichtspersonal entscheidet im Einzelfall, ob die Voraussetzungen für die Fahrradmitnahme vorliegen. Es kann in Einzelfällen auch Einschränkungen vornehmen.
Bei gleichzeitigen Fahrwünschen von Fahrgästen mit Kinderwagen / Rollstühlen und Fahrgästen mit Fahrrädern werden Fahrgäste mit Kinderwagen / Rollstühlen bevorzugt. Die Beförderung von Kinderwagen / Rollstühlen ist möglichst jederzeit sicherzustellen.

2 Berechtigte Personen

- 2.1 Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen und hat es selbst ein- und auszuladen.
- 2.2 Kinder bis einschließlich 6 Jahren, die ein Fahrrad mitnehmen wollen, müssen von einem Erwachsenen begleitet werden.

3 Für die Fahrradmitnahme freigegebene Verkehrsmittel

- 3.1 Fahrräder können in den Schienenverkehrsmitteln sowie in den Omnibussen mitgenommen werden.

4 Unterbringung der Fahrräder

- 4.1 In den VGWS-Schienenverkehrsmitteln sowie den mit VGWS-Fahrausweisen benutzbaren Nahverkehrszügen des Schienenverkehrs, die im Fahrplan für die Gepäck und Fahrradförderung vorgesehen sind, werden Fahrräder in den dafür mit einem Fahrradsymbol gekennzeichneten vorgesehenen Stauräumen und im Einstiegsbereich befördert.
- 4.2 In den Omnibussen dürfen die mitgeführten Fahrräder nur in den hierfür besonders gekennzeichneten Einstiegsräumen mitgeführt werden.
- 4.3 Je Einstiegsraum können grundsätzlich zwei Fahrräder untergebracht werden. Sind alle Stellplätze besetzt, müssen Fahrgäste mit Fahrrädern zurückbleiben.
- 4.4 Gruppen mit Fahrrädern haben keinen Anspruch auf gemeinsame Beförderung.
- 4.5 Jeder Fahrgast muß sein Fahrrad so unterbringen, daß dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet, andere Fahrgäste nicht behindert oder belastigt werden können. Er muß sich bei seinem Fahrrad aufhalten und es festhalten.

5 Verhalten im Bereich der Haltestellen / Bahnanlagen

- 5.1 Für das Verhalten im Bereich der Haltestellen / Haltepunkte gilt Ziffer 4. ff. der Beförderungsbedingungen entsprechend.
- 5.2 Für bestimmte Haltestellen kann das Mitführen von Fahrrädern durch Hinweisschilder ausgeschlossen werden.

6 Beförderungszeiten

- 6.1 Einschränkungen der Beförderungszeiten werden ggf. örtlich bekanntgegeben.

7 Beförderungsentgelt

- 7.1 Für die Beförderung von Fahrrädern muß vor Fahrtantritt ein Einzelfahrschein für Erwachsene der Preisstufe 1 gelöst werden.
- 7.2 Inhaber von Schwerbehindertenausweisen, die zur unentgeltlichen Benutzung der VGWS-Verkehrsmittel berechtigen, können nach Lösen eines Einzelfahrscheins der Preisstufe 1 ein Fahrrad mitnehmen.
- 7.3 Für Fahrgäste, die bei der Fahrausweisprüfung für sich oder das Fahrrad keinen gültigen Fahrausweis vorweisen können, gelten jeweils die Bestimmungen über das erhöhte Beförderungsentgelt.
- 7.4 Das im Rahmen des NRW-Tarifes ausgegebene FahrradTagesTicket NRW gilt auch in Verbindung mit einem Ticket des VGWS-Tarifes im Tarifraum VGWS. Das FahrradTagesTicket NRW gilt jeweils für ein Fahrrad für beliebig viele Fahrten am jeweiligen Geltungstag.

8 Verhalten bei Betriebsstörungen

- 8.1 Bei Betriebsstörungen, die das Verlassen auf freier Strecke erfordern, hat der Fahrgast sein Fahrrad in den Verkehrsmitteln zu belassen. Das Fahrrad wird zu einer zentralen Stelle überführt, wo es der Fahrgast unter Vorlage des für das Fahrrad gelösten Fahrausweises abholen kann.
- 8.2 Fahrgäste, die ein Fahrrad in den Verkehrsmitteln der VGWS mitführen, haften für alle dem Verkehrsunternehmen und/oder anderen Fahrgästen hieraus entstehenden Schäden. Tritt das Verkehrsunternehmen in Vorlage, sind die entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

9 Sonstige Bestimmungen

- 9.1 Sofern die Mitnahme von Fahrrädern in Omnibussen über die in Ziffer 5.2 genannten Zeiten hinaus erlaubt wird, wird dies gesondert öffentlich bekanntgegeben. Im übrigen gelten in diesem Fall die vorgenannten Bestimmungen sinngemäß.
- 9.2 Das im Rahmen des NRW-Tarifes ausgegebene FahrradTagesTicket NRW gilt auch in Verbindung mit einem Ticket des VGWS-Tarifes im Tarifraum Westfalen-Süd. Das FahrradTagesTicket NRW gilt jeweils für ein Fahrrad für beliebig viele Fahrten am jeweiligen Geltungstag.